

# ONLINE-RECHNER: WIDERSPRUCH BEI KAPITALLEBENS- UND PRIVATEN RENTENVERSICHERUNGEN

Erläuterungen zur Berechnungsmethode

Im Falle eines wirksamen Widerspruchs wird der Versicherungsvertrag rückabgewickelt. Die in der Vergangenheit bereits erbrachten Leistungen müssen von den beiden Vertragspartnern, also dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft, einander zurückgegeben werden. Das bedeutet:

**Auf Seiten der Versicherung** werden die vom Versicherungsnehmer eingezahlten Beiträge (Versicherungsprämien) und die daraus gezogenen Nutzungen – hier in Form von Zinsen – in Ansatz gebracht. Im Falle von konventionellen (nicht fondsgebundenen) Versicherungen werden durch den Online-Rechner als Verzinsungssätze die Durchschnittswerte der Branche herangezogen, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) veröffentlicht. Im Falle von fondsgebundenen Versicherungen wird eine Mischrendite, bestehend aus neun im Versicherungsbereich üblicherweise verwendeten Fonds und einem großen weltweiten Aktienindex gebildet. Bei der Berechnung berücksichtigt der Online-Rechner zudem eine ggf. vereinbarte Dynamik der Beitragszahlungen.

**Auf Seiten des Versicherungsnehmers** muss der bis zum Widerspruch genossene Versicherungsschutz mit einbezogen werden. Im Falle einer Todesfallabsicherung sind die Risikoanteile für das Sterberisiko anzusetzen. Bei einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung werden auch die Risikoanteile, für die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos mit berücksichtigt. Zur Ermittlung der Risikoanteile werden die jeweiligen Risikotafeln der Deutsche Aktuarvereinigung herangezogen und bei der Berechnung wird neben dem Alter auch das Geschlecht der versicherten Person berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der gezogenen Nutzungen werden neben den Risikoanteilen darüber hinaus anteilig die Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen, die der Versicherung für den Abschluss und die Verwaltung des Vertrages entstanden sind, mit einbezogen. Alle Berechnungen des Online-Rechners erfolgen dabei auf Jahresbasis.

Die beiderseitigen Ansprüche (der Versicherung gegenüber dem Versicherten und des Versicherten gegenüber der Versicherung) werden saldiert und die Differenz – der sogenannte Rückabwicklungsanspruch – durch den Online-Rechner ausgewiesen. Falls die Versicherung bereits ausgezahlt wurde, wird der Rückabwicklungsanspruch um den entsprechenden Betrag reduziert.

Dieser Rückabwicklungsanspruch ist nach unseren bisherigen Erfahrungen in etwa 9 von 10 Fällen höher als der Rückkaufswert der entsprechenden Versicherung.

**Der Online-Rechner gibt Ihnen einen ersten Anhaltspunkt zur Höhe Ihres Anspruchs. Da Mischzinssätze und durchschnittliche Marktzinssätze verwendet werden, kann das Ergebnis höher oder niedriger ausfallen, als bei einer genaueren Berechnung mit individuell ermittelten Zins- und Kostensätzen.**

## **Kontakt**

*Verbraucherzentrale  
Hamburg e.V.*

*Abteilung Geldanlage, Altersvorsorge, Versicherungen*

*Kirchenallee 22  
20099 Hamburg*

*versicherungen@vzhh.de*